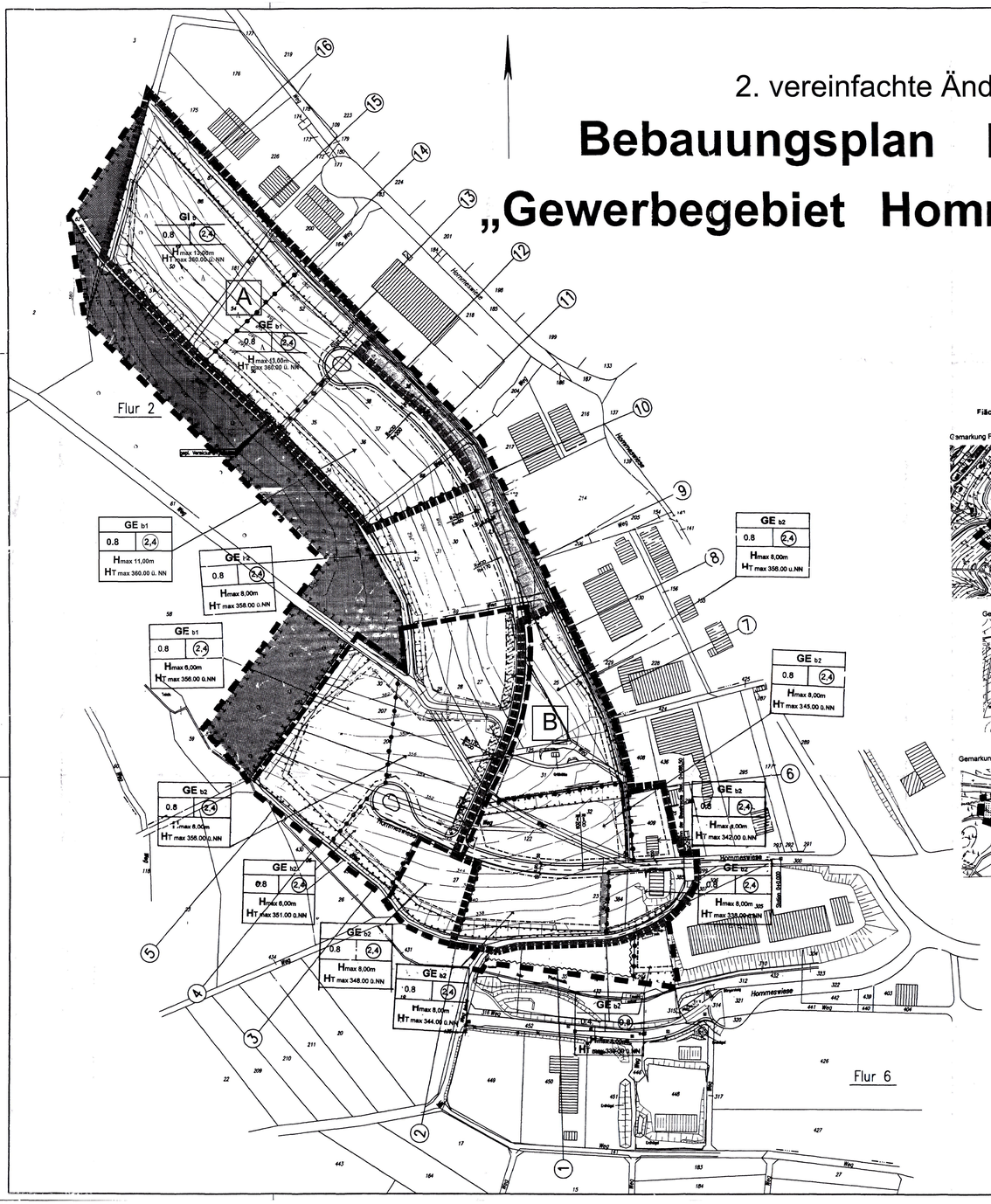
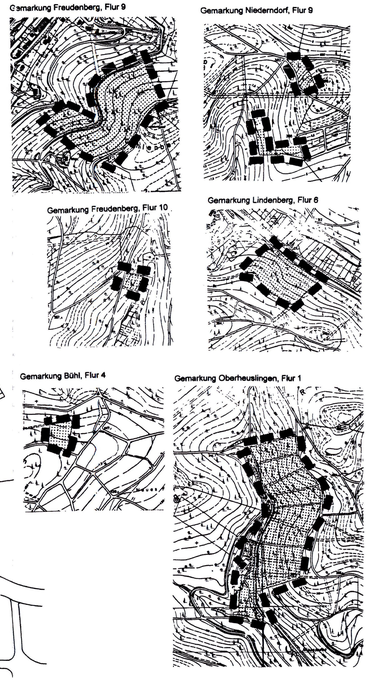
2. vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 27

„Gewerbegebiet Hommeswiese II“



Flächen für Ersatzmaßnahmen



Präambel

Der Rat der Stadt Freudenberg hat aufgrund der folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 27 "Gewerbegebiet Hommeswiese II" in der vorliegenden Form in seiner Sitzung am 30.10.2008 als Satzung beschlossen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO - Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007
- § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- § 86 der Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Geltungsbereiche der 2. vereinfachten Änderung
 - Bereich A / Bereich B
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit nicht durch die Farbgebung eine unterschiedliche Nutzung erkennbar ist. Die Grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

Bei den in folgenden GE/GI-Gebieten verwendeten Begriff Abstandsliste handelt es sich um die Abstandsliste 1998 zum Runderlaß (Abstandserlaß) des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-westfalen (VB 5 - 8804.25.1) von 02.04.1998 (SMBl.NW. 1998 S.7443) Die Stadt Freudenberg bedient sich dieser Abstandsliste bei der Gliederung über die Art der zulässigen Betriebe. Die Abstandsliste ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

GI b — Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3-9 BauNVO.

Zulässig sind nur:

(1) 1. Betriebsarten der Abstandsklassen IV-VII (lfd. Nrn.37-41, 45, 47, 48, 50-60, 62, 65, 67-71, 79, 86, 87, 88, 92-110, 118, 130, 138, 140, 144-148, 155, 159-161, 170-172, 175-177, 179-185, 193, 198-198, 200-206, 208,212), sowie öffentliche Betriebe, Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad und sonstige Gewerbebetriebe,

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Betankungsanlagen soweit sie auf dem Betriebsgelände liegen und der Versorgung der betriebseigenen Fahrzeuge dienen.

(3) nicht zulässig sind
Tankstellen, Lagerhäuser und Lagerplätze

GE b1 — Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3-9 BauNVO.

Zulässig sind nur:

(1) 1. Betriebsarten der Abstandsklassen IV-VII (lfd. Nrn.37-41, 45, 47, 48, 50-60, 62, 65, 67-71, 79, 86, 87, 88, 92-110, 118, 130, 138, 140, 144-148, 155, 159-161, 170-172, 175-177, 179-185, 193, 198-198, 200-206, 208,212), sowie öffentliche Betriebe, Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad und sonstige Gewerbebetriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Anlagen für sportliche Zwecke

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Tankstellen soweit sie auf dem Betriebsgelände liege- und der Versorgung der betriebseigenen Fahrzeuge dienen.

(3) Nicht zulässig sind:

1. Tankstellen
2. Vergnügungsstätten
3. Lagerhäuser, Lagerplätze

GE b2 — Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3-9 BauNVO.

Zulässig sind nur:

(1) 1. Betriebsarten der Abstandsklassen V-VII (lfd. Nrn.86, 87, 88, 92-110, 118, 130, 138, 140, 144-148, 155, 159-161, 170-177, 179-185, 193, 198-198,200-206,208, 212), sowie öffentliche Betriebe, Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad und sonstige Gewerbebetriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Tankstellen soweit sie auf dem Betriebsgelände liegen und der Versorgung der betrieblichen Fahrzeuge dienen.

(3) Nicht zulässig sind:

1. Tankstellen
2. Vergnügungsstätten
3. Lagerhäuser, Lagerplätze

GEb/GHb — überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze, nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,8 — Grundflächenzahl

(2,4) — Geschoßflächenzahl

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Böschung

Wirtschaftsweg

H max — Maximale Höhe der baul. Anlagen über max. festgesetzte Terrassenhöhe (HT max) z.B. 8,00 m

HT max — Maximale Höhe der Terrasse (Geländeoberfläche der Betriebsgrundstücke) über NN (z.B. 358,0 m ü. NN)

Wald

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB, in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB)- stufig aufgebauter Waldrand-

Eine entsprechende Pflanzliste und der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist der Begründung als Anlage beigefügt. Die geplanten Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag detailliert beschrieben.

Öffentliche Grünflächen

zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, in Verbindung mit § 1a Abs.3 BauGB).

Private Grünfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr.25a in Verbindung mit § 1a Abs.3 BauGB).

Alle 10-12 m ist ein einheimischer hochstämmiger Baum zu pflanzen, (Eine entsprechende Pflanzliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.)

Erforderliche Zufahrten und Stellplätze sind ausnahmsweise im Bereich der Grünflächen (öffentl. und priv.) zulässig, soweit der Bebauungsplan dort keine weitergehende Festsetzung trifft. Die durch die Zufahrten und Stellplätze entfallenden Grünflächen sind an anderen betriebsbedingten Grundstücksbereichen flächenausgleich vorzulegen.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt(s)und der Ver-u.Entsorgungsträger (VE)

Beseitigung des Niederschlagwassers (nach § 51a LWG):

Soweit der Gewerbetreibende die unverschmutzten Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken zur Versickerung bringen will, ist dies möglich, soweit es durch ein von Ihm vorzulegendes Bodengutachten, bestätigt wird.
Das anfallende Oberflächenwasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird in separaten Regenwasserkanälen, welche innerhalb der Verkehrsflächen liegen, gesammelt und in den, im südlichen Teil des Plangebietes festgesetzten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Fläche für Niederschlagswasserrückhaltung (Lrdbecken) gem. § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Landschafts- und Grünordnungsplan) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hommeswiese II“ ist der Begründung als Anlage beigefügt.

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs.4 u. 6 BauGB

Als Fassadenmaterialien werden zugelassen:

Fassaden sind in den RAL-Tönen 1013-1015 u. heller,7032,7035,7038,7044,7047,9001-9003,9010,9016 u.9018 zulässig

Ausnahmsweise darf aus gestalterischen Gründen auf max. 10% je Gebäudeseite ein sonstiger Farbton für Firmenlogos und zur Fassadenauflockerung verwendet werden.

Fassadenbegrünungen sind an den Aussenwandflächen mit einheimischen Rank- u. Klettergehölzen zulässig.

Dächer sind nur in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grautön ist mindestens RAL 7040,7042 oder dunkler, als Braunton ist mindestens RAL 8023 oder dunkler zulässig.

Dachbegrünungen sind zulässig.

Werbeanlagen:

Die Oberkante der Werbeanlage darf die Oberkante des Gebäudes (Attika) an der jeweiligen Stätte der Leistung nicht überragen. Als Werbeanlagen gelten neben Schildern und anderen transparenten auch Fahnen und Masten mit Beschriftung und Emblemen, sowie Beschriftung der Schaufenster.

An der Stätte der Leistung sind max. 3 Werbeanlagen zulässig. Dies gilt für Werbeanlagen an den Gebäudeaußenseiten, sowie für freistehende Werbeanlagen.

Wechsellichtwerbeanlagen, Laserlicht und Laserlichtwerbung sind unzulässig.

C. Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

346 — Höhenschichtlinien

•366.00 — Höhenpunkte

vorhandene Böschung

geplante Böschung

vorhandene Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenzen

Seitengraben Wirtschaftsweg

R 200 — Kurvenradius der Planstrasse z.B. R=200

D. Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Freudenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1241) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Freudenberg, den

Bürgermeister

Hiermit wird die geometrische Eindeutigkeit der Katastergrundlage bescheinigt.

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Siegen, den 28. Nov. 2001

gez. H. Carl
Öffentl. best. Vermessungs - Ing. L.S.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. §13 Abs. 2 Nr.2 BauGB gebilligt.
Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Beschlussfassung vom 08.09.2008 gem. §13 Abs.2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2008 bis 30.09.2008 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 31.10.2008

gez. Günther L.S.
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freudenberg hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 30.10.2008 gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Ort und Zeit der Auslegung sind gem. §10.I.V. m. §1 Abs.8 und §13 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden am 08.11.2008

Freudenberg, den 10.11.2008

gez. Günther L.S.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Original-bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den

STADT FREUDENBERG

2. vereinfachte Änderung

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

"Gewerbegebiet Hommeswiese II"

GEMARKUNG: Büschergrund

FLUR: 2 + 6 M.: 1:1000